



Auskunft
Bogner Christiane (DW 31)
+43 (0)5572 21900 - 0

Aktenzeichen
C04.01

Dornbirn, am 7.12.2011

Informationsblatt-2011.doc

INFORMATION
für Ärztinnen und Ärzte über die Anmeldung
für die Ausübung des ärztlichen Berufes
(Erstanmeldung in Österreich/Vorarlberg)

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Es freut mich, dass Sie beabsichtigen, Ihre erste ärztliche Tätigkeit in Österreich in unserem Bundesland auszuüben. Bevor es allerdings soweit ist, müssen Sie sich noch vor deren Aufnahme bei uns, das heißt der Ärztekammer für Vorarlberg, melden und in die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärzteliste) eintragen lassen. Zu diesem Zweck legen Sie uns die unten angeführten erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vor. Wenn Sie die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen, werden Sie in die Ärzteliste eingetragen und es wird Ihnen ein mit Ihrem Lichtbild versehener Ärzteausweis von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellt. Da dies erfahrungsgemäß etwas dauert, erhalten Sie zwischenzeitig eine Bestätigung über die Eintragung in die Ärzteliste von der Ärztekammer für Vorarlberg.

Eine ärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt dieser Bestätigung aufgenommen werden!
Ein Zuwiderhandeln begründet eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 2.180,-- zu bestrafen.

Um also mit dem Gesetz nicht zu Beginn Ihrer Berufslaufbahn in Konflikt zu kommen, melden Sie sich rechtzeitig in der **Ärztekammer für Vorarlberg in A 6850 Dornbirn, Schulgasse 17**.

Bürozeiten: Mo-Do: 8.00 - 11.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 - 11.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung: 0043/5572/21900-31 (Frau Bogner), 21900-29 (Frau Flatz).

Ihr persönliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da Sie nur im Kammerbüro Ihre Unterschrift für die Anmeldung und den Ärzteausweis leisten können.

Nach der erfolgten Anmeldung wird Ihnen eine "Meldebestätigung" ausgehändigt, die Sie ab sofort zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Vorarlberg - bis auf einen allfälligen Widerruf - berechtigt.
Die „Meldebestätigung“ dient insbesondere zur Vorlage beim Dienstgeber.

Die Eintragung in die Ärzteliste kann nur vorgenommen werden, wenn nachstehende Personal- und Ausbildungsnachweise **vollständig** vorliegen:

EWR-Staatsbürger, Staatsbürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft und gleichgestellte Drittstaatsangehörige mit österreichischem Doktorat:

- österreichische Promotionsurkunde oder Nostrifikationsurkunde (Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Diplom der Österreichischen Ärztekammer für den Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt (bei Vorliegen, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Urkunde in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie), Nachweis eines Aufenthaltstitels gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, der mit dem Recht zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist, als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von der Republik Österreich Nachweis eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes gemäß § 54 oder 54a Niederlassungs- oder Aufenthaltsgesetz, Nachweis des Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 Asylgesetz oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz oder eines entsprechenden Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen (Original bzw. beglaubigte Kopie)
- bei Nostrifikation: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (5 Jahre ärztliche Tätigkeit im deutschsprachigen Raum, deutschsprachige Matura, deutschsprachiges Studium, Ausbildung und Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder Studium der deutschen Sprache mit Erfolgsnachweis (absolvierte, positiv beurteilte Prüfungen)) oder Sprachprüfung (siehe Näheres unter www.arztakademie.at -> Prüfungen -> ÖÄK-Sprachprüfung Deutsch)
- Gesundheitsattest (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Unbescholtenheitsbestätigung (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie) - für Deutschland neben der berufsrechtlichen Unbescholtenheitsbestätigung einer Landesärztekammer auch das Certificate of Good Standing der entsprechenden obersten Landesgesundheitsbehörde
- 3 Passfotos
- Anstellungsvertrag oder Dienstgeberbestätigung *
- bei freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß Ärztesgesetz bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer mittels des bundeseinheitlichen Meldeformulars

Die ausstellenden Behörden für Unbescholtenheitsbestätigungen können auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter www.aekvbg.or.at -> Informationen -> Anmeldung aufgerufen werden (Änderungen vorbehalten). Für Deutschland ist auf der Homepage für das neben der berufsrechtlichen Unbescholtenheitsbestätigung einer Landesärztekammer vorzulegende Certificate of Good Standing die separate Liste „Landesgesundheitsbehörden, die das Certificate of Good Standing in Deutschland ausstellen“ aufzurufen.

EWR-Staatsbürger, Staatsbürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft und gleichgestellte Drittstaatsangehörige mit einem Diplom gemäß Richtlinie 2005/36/EG oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- Ausbildungsnachweise, d.h. Diplome/Zeugnisse über den Abschluss des Studiums und der postpromotionellen Ausbildung zum approbierten Arzt sowie bei Vorliegen Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt (Original bzw. beglaubigte Kopie) für Deutschland:
 - Zeugnis über die Ärztliche Prüfung oder Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit diese nach den deutschen Rechtsvorschriften noch für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung

vorgesehen war, Approbation

für den Arzt für Allgemeinmedizin:

Zeugnis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

für den Facharzt:

Fachärztliche Anerkennung

für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Eidgenössisch diplomierter Arzt / titulaire du diplôme fédéral de médecin / titolare di diploma federale di medico

für den Arzt für Allgemeinmedizin:

Eidgenössischer Weiterbildungstitel „Praktischer Arzt“ / “Praktische Ärztin“

für den Facharzt:

Facharzt / spécialiste / specialista

- Promotionsurkunde (bei Vorliegen, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- EU-Konformitätsbestätigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die ärztliche Grundausbildung Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie darstellt. Fachärzte haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung Artikel 25 der Richtlinie entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2. und 5.1.3. der Richtlinie darstellt. Allgemeinmediziner haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie) oder
- Bescheinigung der erworbenen Rechte gemäß Richtlinie 2005/36/EG Artikel 23, 27 und/oder 30 (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Unbescholtenheitsbestätigung (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie), Bestätigung nicht älter als drei Monate - für Deutschland neben der berufsrechtlichen Unbescholtenheitsbestätigung einer Landesärztekammer auch das Certificate of Good Standing der entsprechenden obersten Landesgesundheitsbehörde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Urkunde in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie), Nachweis eines Aufenthaltstitels gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, der mit dem Recht zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist, als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von der Republik Österreich Nachweis eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes gemäß § 54 oder 54a Niederlassungs- oder Aufenthaltsgesetz, Nachweis des Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 Asylgesetz oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz oder eines entsprechenden Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen (Original bzw. beglaubigte Kopie)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (5 Jahre ärztliche Tätigkeit im deutschsprachigen Raum, deutschsprachige Matura, deutschsprachiges Studium, Ausbildung und Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder Studium der deutschen Sprache mit Erfolgsnachweis (absolvierte, positiv beurteilte Prüfungen)) oder Sprachprüfung (siehe Näheres unter www.arztakademie.at -> Prüfungen -> ÖÄK-Sprachprüfung Deutsch)
- Gesundheitsattest (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- 3 Passfotos
- Anstellungsvertrag oder Dienstgeberbestätigung *
- bei freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß Ärztesgesetz bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer mittels des bundeseinheitlichen Meldeformulars

Daneben kann für die Tätigkeit als approbierter Arzt anerkannt werden:

- ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung, der der Richtlinie 2005/36 nicht entspricht. In diesem Fall sind Nachweise der absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufserfahrung vorzulegen. Die Ärztekammer prüft dann, ob eine Zulassung zur Ausübung des ärztlichen Berufes ohne Auflagen erfolgt oder ob eine Eignungsprüfung abzulegen ist.
- ein von einem Nicht-EWR-Staat ausgestellter Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung, der von einem EWR-Staat oder der Schweiz anerkannt wurde und dort zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt. In diesem Fall ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Staates oder der Schweiz vorzulegen, aus der hervorgeht, dass drei Jahre lang der ärztliche Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde. Zusätzlich sind Nachweise der absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufserfahrung vorzulegen. Die Ärztekammer prüft dann, ob eine Zulassung zur Ausübung des ärztlichen Berufes ohne Auflagen erfolgt oder ob eine Eignungsprüfung abzulegen ist.

Für den Arzt für Allgemeinmedizin und für den Facharzt ist eine entsprechende Anerkennung möglich. Liegt kein Sonderfach vor, das der jeweiligen Ausbildung entspricht, ist keine Anerkennung möglich.

Die ausstellenden Behörden für Konformitätsbestätigungen und Unbescholtenheitsbestätigungen können auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter www.aekvbg.or.at -> [Informationen -> Anmeldung](#) aufgerufen werden (Änderungen vorbehalten). Für Deutschland ist auf der Homepage für das neben der berufsrechtlichen Unbescholtenheitsbestätigung einer Landesärztekammer vorzulegende Certificate of Good Standing die separate Liste „Landesgesundheitsbehörden, die das Certificate of Good Standing in Deutschland ausstellen“ aufzurufen.

Staatsbürger der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und Rumäniens:

- Ausbildungsnachweise, d.h. Diplome/Zeugnisse über den Abschluss des Studiums und der postpromotionellen Ausbildung zum approbierten Arzt sowie bei Vorliegen Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt (Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Promotionsurkunde (bei Vorliegen, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- EU-Konformitätsbestätigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die ärztliche Grundausbildung Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie darstellt. Fachärzte haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung Artikel 25 der Richtlinie entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2. und 5.1.3. der Richtlinie darstellt. Allgemeinmediziner haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie) oder
- Bescheinigung der erworbenen Rechte gemäß Richtlinie 2005/36/EG Artikel 23, 27 und/oder 30 (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Unbescholtenheitsbestätigung (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie), Bestätigung nicht älter als drei Monate
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Urkunde in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (5 Jahre ärztliche Tätigkeit im deutschsprachigen Raum, deutschsprachige Matura, deutschsprachiges Studium, Ausbildung und Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder Studium der deutschen Sprache mit Erfolgsnachweis (absolvierte, positiv beurteilte Prüfungen)) oder Sprachprüfung (siehe Näheres unter www.arztakademie.at -> Prüfungen -> ÖÄK-Sprachprüfung Deutsch)
- Gesundheitsattest (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Beschäftigungsbewilligung (bei Anstellungsvertrag) oder Bestätigung, dass keine Beschäftigungsbewilligung mehr erforderlich ist, des Arbeitsmarktservice (AMS) in A 6900 Bregenz, Rheinstraße 33, Tel. 0043/5574/691-0 für Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens
- 3 Passfotos
- Anstellungsvertrag oder Dienstgeberbestätigung *
- bei freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß Ärztesgesetz bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer mittels des bundeseinheitlichen Meldeformulars

Die ausstellenden Behörden für Konformitätsbestätigungen und Unbescholtenheitsbestätigungen können auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter www.aekvbg.or.at -> [Informationen](#) -> [Anmeldung](#) aufgerufen werden (Änderungen vorbehalten). Für Polen ist die separate Liste „Poland`s Notification“ aufzurufen.

Bürger eines nicht dem EWR angehörenden Staates:

1.
 - österreichische Promotionsurkunde oder Nostrifikationsurkunde (Original bzw. beglaubigte Kopie, bei Unmöglichkeit der Vorlage Nachweis einer gleichartigen Vorbildung)
 - Gesundheitsattest (nicht älter als drei Monate, Original bzw. beglaubigte Kopie)
 - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (5 Jahre ärztliche Tätigkeit im deutschsprachigen Raum, deutschsprachige Matura, deutschsprachiges Studium, Ausbildung und Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder Studium der deutschen Sprache mit Erfolgsnachweis (absolvierte, positiv beurteilte Prüfungen)) oder Sprachprüfung (siehe Näheres unter www.arztakademie.at -> Prüfungen -> ÖÄK-Sprachprüfung Deutsch)
 - Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, Original bzw. beglaubigte Kopie)
 - 2 Passfotos
 - Anstellungsvertrag für eine Ausbildungsstelle gemäß §§ 10 Abs 12 oder § 11 Abs 9 Ärztesgesetz oder Dienstgeberbestätigung *
2. Bewilligung der Österreichischen Ärztekammer
 - entweder - gemäß § 32 Ärztesgesetz (selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses)
 - oder - gemäß § 33 Ärztesgesetz (freiberufliche Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt)
 - oder - gemäß § 35 Ärztesgesetz (unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes und nur zu Studienzwecken)
 - 2 Passfotos

Daneben ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikation möglich.

Selbstverständlich steht Ihnen die Ärztekammer für Vorarlberg für weitere Informationen zu den angegebenen Bürozeiten gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen einen guten Start für Ihre Berufslaufbahn und verbleibe, mit der Bitte, sich rechtzeitig an uns zu wenden,

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

MR Dr. Michael Jonas eh.

* Anstellungsvertrag oder Dienstgeberbestätigung können auch nachgereicht werden.